

Thema: **Der Schutz religiöser Minderheiten nach islamischem Recht  
in Theorie und Praxis**

A. Zum Thema

Auf den ersten Blick scheint dieses Thema nichts mit freier Religionsausübung in Deutschland zu tun zu haben, worum es doch letztlich geht. Das Thema ist gleichwohl in hohem Maße relevant, weil es darlegen hilft, dass die Muslime in der Bundesrepublik weit weniger an Minderheitenrechten einfordern als sie zu geben verpflichtet und bereit sind.

Ein Blick auf das hochentwickelte islamische Minderheitenrecht – auf arabisch *as-siyar* genannt – sollte muslimische Forderungen in der Tqat vom Anschein der Anmaßung befreien und damit zugleich dem häufigen Verweigern rechtsstaatlichen Verwaltungshandelns gegenüber Muslimen entgegenwirken. Mehr noch: Die Kenntnis des islamischen Minderheitenstatuts sollte die angst vor dem (höchst unwahrscheinlichen) Fall besänftigen, dass die Muslime hierzulande einmal zur politischen Mehrheit werden könnten. Angesichts der islamischen Schutzbestimmungen für religiöse Minderheiten gäbe es auch in diesem Falle keinen Anlaß zur Panik.

B

1. Der schon vor dem 11. September 2001 weitverbreitete falsche Eindruck, dass der Islam gegenüber anderen Religionen intolerant sei, geht wohl vor allem auf das von manchen Muslimen leider verstärkte orientalistische Missverständnis zweier Qur'an Stellen zurück: AL Imran (3):19 und al-Tauba (9):33.
  - a) Die erste davon - **inna ad-din, 'aind'Allah al-Islam** – wird häufig wie folgt übersetzt: „Die Religion vor Gott ist gewiß der Islam“. <sup>1</sup> Diese inklusivistisch klingende Übersetzung ist indessen falsch, weil das Substantiv *al-Islam* hier – wie fast überall im Qur'an – in seiner Urbedeutung zu verstehen ist, so wie die Gefährten des Propheten (s) „Islam“ verstehen mussten: als Hingabe an Gott und nicht als die historisch entwickelte Religion Islam. <sup>2</sup> Der fragliche Satz lautet dann richtig: „Die (wahre) Religion vor Gott ist die Hingabe an Ihn“. <sup>3</sup> Gleiches gilt z.B. für die triumphalistisch klingende Feststellung in Al Imran (3):85, wenn übersetzt wird: „Wer eine andere Religion als den Islam begehrt; nimmer soll sie von ihm angenommen werden“. Auch hier ist zu lesen: „Wer unter Religion anderes als Hingabe an Gott versteht, ...“
  - b) Mindestens so gravierend ist die unökumenisch, ja exklusivistisch klingende Aussage in at-Tauba (9):33, wenn übersetzt wird: „Er ist es, der Seinen Gesandten mit der Führung und der wahren Religion geschickt hat, auf dass er sie über alle Religionen siegen (bzw. die Oberhand gewinnen) lasse“. <sup>4</sup> Auch hier erlaubt es das maßgebliche arabische Verb – zahara -, den fraglichen Vers wie folgt zu verstehen: „Er ist es, der Seinen Gesandten mit der Führung und der Religion der Wahrheit gesandt hat, damit diese (die Wahrheit) alle Religionen überstrahle – so wie ein Licht überstrahlt, wenn und wo es stärker leuchtet als andere Lichtquellen.“

2. Von der Verneinung der Intoleranz des Islam nun – im Kontrast zur christlichen Bilanz – zum Nachweis seiner prinzipiellen Toleranz gegenüber anderen Religionen:

Die europäische Religionsgeschichte wurde bekanntlich von der frühchristlichen Doktrin des „extra ecclesiam nulla salus“ überschattet, wonach Nichtchristen keinen Zugang zum von der Kirche verwalteten Heil hatten. Demzufolge war westliche Geschichte bis in die jüngste Zeit – siehe Bosnien – von struktureller Intoleranz gekennzeichnet. Wo immer Christen physisch dazu in der Lage waren, eliminierten sie Andersgläubige. Nicht nur germanische und slawische Stämme wurden im Bekehrungsprozess massakriert. „Religious cleansing“ wurde nicht erst in Bosnien und im Kosovo praktiziert, sondern schon nach der Reconquista gegenüber den andalusischen Muslimen und Juden.

Christliche Intoleranz richtete sich bekanntlich ja auch gegen sogenannte Häretiker, seien sie orthodox – wie bei der Zerstörung Konstantinopels durch die fränkischen Kreuzritter 1205 – seien sie protestantisch. Prototypisch für Gewalt in der Religionsausübung war die aus dem 30jährigen Krieg resultierende Doktrin „cuius regio, eius religio“, auch wenn sie den Frieden sichern helfen sollte. Danach mussten die Untertanen eines Fürsten diejenige Religion annehmen, die ihm jeweils gut dünkte.

Das alles ist kein alter Hut; denn wegen dieser fatalen Vergangenheit hatten Christen in Europa niemals Gelegenheit religiösen Pluralismus einzuüben. Und daher fürchten Christen noch immer, dass sich Muslime – wenn sie es nur könnten – sich zu ihnen so verhalten würden, wie sie sich früher gegenüber Muslimen und Juden verhalten haben.

3. Nur wenige macht es nachdenklich, dass Griechenland aus 500-jähriger muslimischer Oberherrschaft als christliches Land hervorgegangen ist; dass man in Kairo auf dem Weg zum Flughafen mehr koptische Kirchen als Moscheen sieht; dass die Kirchturmkreuze in Damaskus nachts neonbeleuchtet sind; und dass es in Istanbul Dutzende Synagogen und zahlreiche armenische, orthodoxe, katholische und evangelische Kirchen in Funktion gibt. All dies wäre unvorstellbar, wenn es auch im Islam die Doktrin „extra ecclesiam nulla salus“ gegeben hätte.

Die völlig andere Situation im Islam hat ihre theoretische Grundlage im Qur'an, der sich insoweit als ein grandioses Manifest des religiösen Pluralismus darstellt. Dazu lassen sich die folgenden fünf Verse zitieren, die in keiner anderen heiligen Schrift ihresgleichen haben und nicht nur zur Grundlage des islamischen Fremdenrechts, sondern auch seiner gelebten Praxis wurden:

- a) „Jedem von euch gaben Wir ein Gesetz und einen Weg. Wenn Allah gewollt hätte, hätte Er euch zu einer einzigen Gemeinde gemacht. Doch Er will euch in dem prüfen, was Er euch gegeben hat. Wetteifert darum im Guten. Zu Allah ist eure Rückkehr allzumal. Und Er wird euch dann darüber aufklären, worüber ihr uneins seid.“ (al-mai'dah (5):48).
- b) „O ihr Menschen! Wir erschufen euch ... zu Völkern und Stämmen, damit ihr einander kennenlernt. Doch der von Allah am meisten Geehrte von euch ist der Gottesfürchtigste unter euch.“ (al-Hudschurat (49)13).
- c) „Kein Zwang im Glauben!“ (al-Baqara (2):256)

- d) „Euch euer Glaube und mir mein Glaube!“ (al-Kafirun (209):6)
- e) „Und sprich: ‚Die Wahrheit ist von eurem Herrn. Wer nun will, der glaube, und wer will, der glaube nicht‘“ (al-Kahf (18)=:29)

Diese Verse mögen zum Nachweis genügen, dass aus islamischer Sicht

- Religiöser wie ethnischer Pluralismus eine gottgewollte Normalität
- Glaube eine jedem Zwang entzogene Angelegenheit des *forum internum* und
- Dogmatischer Disput letztlich fruchtlos ist.

Diese Grundhaltung wäre schon bemerkenswert, wenn sie nur auf friedliche Koexistenz hinausliefe; dem Islam geht es jedoch um Einheit und Vielfalt als Werte an sich.

4. Christen und Juden fühlen sich nicht gerade wohl bei der muslimischen Behauptung, dass der Islam nicht nur historisch die jüngste, sondern konzeptionell zugleich die älteste Religion ist. Dafür habe ich Verständnis, weil auch mir nicht wohl dabei ist, wenn ich von Katholiken à la Karl Rahner als „anonymer Christ“ vereinnahmt werde.
- a) Doch hier handelt es sich nicht um eine inklusivistische Falle, sondern um die ontologische Einheit aller Kreaturen und den ibrahimischen Verbund aller Monotheisten. Das ist gemeint, wenn Gott im Qur’an sagt: „Diese eure Gemeinschaft ist fürwahr eine einzige Gemeinschaft und ich bin (euer aller) Herr; darum dienet Mir“ (al-anbiya (21):92. Gemeint ist hier die *umma* aller Gottergebenen, also die Ökumene schlechthin.
- b) Doch selbst der ibrahimische Verbund wird, vor allem auf christlicher Seite, häufig missverstanden. Der Qur’an sagt es in ash-Shura (42):14 eindeutig:

„Er hat euch als Religion anbefohlen, was Er Noah vorschrieb und was Wir dir offenbarten und Abraham und Moses und Jesus auftrugen: am Glauben festzuhalten und ihn nicht zu spalten.“

Wenn jedermann ökumenische Gespräche in diesem Geist anginge, könnten Hans Küng und Hahn Hick sich endlich zur Ruhe setzen. Doch bis dahin gilt es noch einen riesigen Berg an Vorurteilen gegen den Islam und Desinformation über ihn wegzuräumen.

Am Ende des islamisch-christlich-jüdischen Dialogs im weltumspannenden Rahmen soll aus islamischer Sicht kein agnostischer Relativismus stehen. Der von Muhammad (s.) gezeigte Weg zu Gott wird muhammad-spezifisch bleiben. Gleiches gilt von der Wahrheit des *tauhid*, des Bekenntnisses zum einen und einzigen Gott, der nicht zeugt und nicht gezeugt ist. Auch diese Gottesvorstellung der Muslime bleibt nichtnegotierbar. 24-karätiges Gold kann man nicht weiter läutern oder verbessern.

5. Auf der geschilderten, soliden theologischen Basis entwickelte die muslimische Jurisprudenz einen detaillierten Kodex zum Schutz religiöser Minderheiten (*al-siyar*), ein Status, der 1400 Jahre später immer noch modern wirkt.

- a) Das alte arabische Gewohnheitsrecht der Gastfreundschaft erlaubte jedem einzelnen Stammesmitglied, auch Frauen, fremden Gästen Asyl zu gewähren, mit Bindungswirkung gegenüber der Gemeinschaft (*al-aman al-ma'ruf*). Daraus entwickelte sich das vertragliche Schutzverhältnis zwischen dem islamischen Staat und seinen fremdreligiösen Schutzbefohlenen (*al-dhimmi*) aus den vom Qur'an so genannten *AL al-kitab*, Leuten der „Buchreligionen“.
- b) Unter diesem Status genossen die religiösen Minderheiten autonome Selbstverwaltung in religiösen Angelegenheiten, wozu Familien-, Erb- und Strafrecht zählten. Insoweit waren die Schutzbefohlenen nicht dem rechtlichen Monopol des Staates innerhalb seines Territoriums unterworfen, also partiell (wenn auch nicht im geographischen Sinne) exterritorial. Dies erlaubte z.B. Christen Schweine zu halten und mit Wein zu handeln; Juden konnten Kapital gegen Zins verleihen.

Gleichzeitig genossen die Schutzbefohlenen den staatlichen Schutz von Leib und Leben, Eigentum, öffentlicher Glaubensausübung, ihrer Kirchen bzw. Synagogen – ohne Unterschied zu den Rechten der Muslime.<sup>5</sup> Einen Christen zu töten wurde ebenso geahndet wie der Mord an einem Muslim.<sup>6</sup> Al-Bukhari überlieferte, dass Muhammad gesagt hatte: „Wer einem Schutzbefohlenen weh tut, tut mir weh, und wer mir weh tut, tut Allah weh.“

- c) Die Schutzbefohlenen durften theoretisch nur in dreierlei Hinsicht unterschiedlich behandelt werden:
  - Sie unterlagen nicht der Wehrpflicht<sup>7</sup>
  - Zum Ausgleich dazu zahlten sie eine Wehrrersatzsteuer (*jizya*) in Form einer Kopfsteuer, die nicht notwendig höher ausfiel als die allgemeine Steuer (*zakat*), der die Muslime unterlagen. Wenn der islamische Staat militärisch zu schwach war, das Gemeinwesen vor einem Aggressor zu schützen, wurde die Kopfsteuer den Schutzbefohlenen seit dem Khalifen'Umar zurückerstattet.
  - Während die Schutzbefohlenen an der öffentlichen Verwaltung und Beschlussfassung mitwirken konnten – z.B. bei Gründung des föderativen muslimisch-jüdischen Stadtstaates von Medina im Jahre 622 – war das oberste Amt im Staat einem Muslim vorbehalten. Nichtmuslimische Kabinettsminister gab es aber auch durch die gesamte islamische Geschichte – bis heute z.B. in Ägypten und Marokko.

d) Dieser Minoritätenstatus ist so großzügig, dass er der islamischen Gemeinschaft zum Schaden geeichte. Das osmanische Reich bereitete seinem eigenen Untergang den Boden, indem die ethnischen Gruppen auf dem Balkan dank des liberalen Minoritätenstatus ein Nationalgefühl entwickeln konnten und die organisatorische Struktur dafür bereits vorfanden. Es ist daher kaum gerechtfertigt, bei Schutzbefohlenen von Halbbürgern zu sprechen.<sup>8</sup> Im Gegenteil, heute gehen viele islamische Juristen davon aus, dass den religiösen Minderheiten im islamischen Staat das volle Bürgerrecht zu gewähren ist, sofern sie es trotz der damit verbundenen Wehrpflicht wollen.<sup>9</sup>

6. Trotzdem fürchten manche, auch in Deutschland, dass sich der islamische Minderheitenschutz nicht auf Atheisten bzw. Agnostiker erstreckt, da diese doch wohl keine AL al-kitab im technischen Sinne seien. Tatsächlich erstreckte sich der Status der Buchreligion zunächst nur auf Christen und Juden und dann auf Zoroastrier (in Bahrain) und schließlich sogar auf Hindus.<sup>10</sup>

Dabei wurde folgender Vers der Sure al-Tauba (9):6 übersehen: „Und wenn einer der Götzendiener bei dir Zuflucht sucht, dann gewähre im Zuflucht, damit er Allahs Wort vernimmt. Dann laß ihn den Ort erreichen, an dem er sich sicher fühlt. Dies, weil sie ein unwissendes Volk sind.“. Daß Atheisten gleichwohl Götzendiener (*al-mushrikun*) in diesem Sinne sein können, ist heute islamischerseits unbestritten, zumal jede Form von Sucht (z.B. Alkoholismus, Nikotinabhängigkeit, Süchtigkeit nach echten Drogen und Ersatzdrogen wie Fernsehen und Internet eingeschlossen) als *shirk* betrachtet wird. Immer mehr islamische Autoritäten legen sich jedenfalls inzwischen auf den Schutz auch von Atheisten in einem islamischen Staatswesen fest.<sup>11</sup>

In der Tat: Wie könnte man diesen Schutz verweigern, ohne den Satz „Kein Zwang in religiösen Angelegenheiten“ zu verletzen)

7. Soweit die hehre Theorie. Doch wie stand es mit der Praxis? Glücklicherweise stand diese überwiegend im geschichtlichen Verlauf im Einklang damit, außer lokal unter dem Einruck erbarmungsloser beiderseitiger Kriegsführung. Da kam es dann zu erniedrigenden Kleiderordnungen, zum Verbot, auf Pferden zu reiten oder in neuen Städten Kirchen zu bauen oder Kirchenglocken zu läuten. Manchesmal wurde Christen auch der Verzehr von Schweinefleisch und Alkohol untersagt.<sup>12</sup>

Solche dem Geist und Buchstaben des Islam widersprechende Verhaltensweisen wurden im Mittelalter mit einem Halbsatz aus der Sure al-Tauba (9):29 gerechtfertigt. Dort heißt es angeblich: „Bekämpft jene Schriftbesitzer, die nicht an Allah und den Jüngsten Tag glauben ... bis sie in williger Unterwerfung die Kopfsteuer zahlen und gedemütigt werden.“<sup>13</sup>

Der gleiche arabische text erlaubt jedoch eine Kontextuell stimmigere Übersetzung, nämlich: „Bekämpft die Schriftbesitzer ..., bis sie schließlich kapitulieren und die Kopfsteuer nach ihrem Vermögen (bzw. freiwillig) entrichten.“ Von „Demütigung“ und „Unterwerfung“ ist hier also keine Rede.<sup>14</sup>

Es gibt schlichtweg keine echte qur'anische Rechtfertigung dafür, zu Nichtmuslimen unhöflich zu sein.

## C

1. Damit komme ich zur Gegenwart, insbesondere in Deutschland. Wir Muslime anerkennen dankbar, dass sich die strukturelle Intoleranz im Okzident stark abgemildert hat.
  - a) Maßgeblich dafür war, dass die Vereinigten Staaten von Nordamerika sich nach anfänglichem Stolpern doch als ein Asyl für religiös Verfolgte und damit hin auf einen vorbildlichen religiösen Pluralismus entwickelten. Bei der Militärseelsorge des Pentagon sind derzeit 261 religiöse Konfessionen registriert.
  - b) Ähnlich wichtig erwiesen sich die Migrationswellen aus dem Maghrib, dem indischen Subkontinent und der Türkei nach Europa, welche die mono-religiöse Landschaft auf Dauer verändert hat. Nach über 600 Jahren wurde in Cordoba wieder eine Moschee eröffnet. Am 30. Oktober 1998 wurde in Toledo wieder ein Freitagsgebet verrichtet – in einer bis dahin 500 Jahre geschlossenen Moschee.
  - c) Vor diesem Hintergrund entwickelten die Vereinten Nationen und der Europarat Vertragswerke zum Schutz der Menschenrechte im allgemeinen und der religiösen Freiheiten im besonderen. Einschlägig sind die Universelle Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1949, die europäische Menschenrechts-Konvention vom 04.11.1950 und der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966. Art. 27 dieses Paktes verfügt: „In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Mitgliedern solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, im Zusammenwirken mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe ihr kulturelles Leben zu pflegen, ihre Religion zu bekennen und auszuüben und sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.“
2. Die heutige westliche Welt ist von dieser Entwicklung geprägt, die von der Aufklärung im 18. Jahrhundert eingeleitet und von Persönlichkeiten wie Friedrich der Große, Voltaire, Goethe und Lessing gefördert wurde. Und doch bleibt der moderne Minoritätenschutz weit hinter der Autonomie zurück, welche das islamische Recht Minderheiten seit 1400 Jahren schon gewährte.
  - a) Die Muslime hierzulande sind Realisten und erwarten daher nicht, dass der moderne Rechtsstaat westlichen Zuschnitts auf das Territorialprinzip verzichtet, wonach auf seinem Territorium das gleiche Recht für alle gilt. Allerdings hatte man in Form des Adelsrechts ein solches Sonderrecht noch bis 1919 geduldet.

- b) Auch sind die Muslime grundsätzlich bereit, die Rechtsordnung der Staaten zu beachten, in denen sie als Minderheit leben. Mit diesem Fall – daß nämlich Muslime selbst zu minoritären Schutzbefohlenen im nichtmuslimischen Ausland werden – hat sich die islamische Jurisprudenz seit dem 15. Jahrhundert intensiv beschäftigt.<sup>15</sup> Damals schon war es als vorteilhaft für den Islam erkannt worden, wenn Muslime in der christlichen Welt leben können, sofern ihnen die Ausübung der Hauptpflichten des Islam, seiner sog. Säulen, gestattet wurde. In diesem Falle entband die hanefitische Rechtsschule Auslands-Muslime sogar von Vorschriften wie dem Zinsverbot.
- c) Respektierung der Rechtsordnung impliziert ein hohes Maß an Integration, jedoch keineswegs Assimilation. Um die Grenze zwischen beidem zu ziehen, muß ein Muslim zu unterscheiden wissen zwischen dem Islam als Religion und dem Islam als Zivilisation; denn Kompromisse mit seiner Umwelt kann er nur machen, wenn es sich um kulturell, nicht religiös bedingte Aspekte handelt. Im einzelnen kann man vier Bereiche unterscheiden, in denen Muslime sich unterscheiden:
- I. In der äußeren Erscheinung fallen der Bart des Mannes und das Kopftuch der Frau auf, aber auch Elemente orientalischer Kleidung und viele Arabismen in der Sprache, Auf alle diese Merkmale – außer dem Kopftuch – könnte notfalls verzichtet werden.
  - II. Unterschiede gibt es ferner in den Eßgewohnheiten. Muslime essen häufig mit der rechten Hand, von einer Ledermatte am Boden, und putzen sich mit einem aufgefächerten Holzzweig die Zähne. Auf all das könnte notfalls verzichtet werden, nicht jedoch auf die Ablehnung von Schweinefleisch, Alkohol und Fleisch von nicht halal-geschlachteten Tieren; denn dies sind Bestandteile qur'anischer Normen.
  - III. Ins Auge fallen ferner die liturgischen Pflichten der Muslime: das tägliche Gebet, das Freitagsgebet, das Fasten im Ramadan, die Pilgerfahrt, aber auch der Bau und Betrieb von Moscheen und die islamische Beerdigung. Auf nichts davon kann ein Muslim verzichten, denn im Kernbereich des Glaubens gibt es keine zulässigen Neuerungen (*bida*).
  - IV. Schließlich gibt es ideologisch-doktrinäre Unterschiede wie die Leugnung der Erbsünde, der Gottesnatur von Jesus i.S. von Inkarnation, der Trinität und Erlösung am Kreuz, aber auch die Bejahung der Polarität zwischen Mann und Frau und ihrer physischen und psychischen Unterschiede und daraus entspringenden Rollen im Familienverband. Auf nichts davon kann ein Muslim verzichten.

Wie der Überblick erkennen lässt, werden die Muslime also weiterhin anders als die Majorität bleiben und als anders erkennbar sein. Die große Frage ist daher, ob die westliche Gesellschaft – zumal in Zeiten der Arbeitslosigkeit – die Großherzigkeit aufbringen wird, dieses Anderssein nicht nur zu dulden, sondern zu akzeptieren. Denn, um mit Goethe zu sprechen, „Wer sich selbst und andere kennt, wird auch hier erkennen: Orient und Okzident sind nicht mehr zu trennen.“ (West-östlicher Diwan).

Es geht also um Normalität. Daß es demnächst ebenso normal ist, dass eine Moschee an der Hauptkreuzung steht, wie es bisher schon normal geworden war, dass dort eine katholische und evangelische Kirche stehen. Im Postmodernismus gilt nicht nur „black is beautiful“; alle underdogs – von Homosexuellen bis Roma und Sinti genießen im Geiste des *tiers mondism* besondere Sympathie.

Gleichwohl sind wir Muslime skeptisch; es würde uns nicht wundern, wenn wir weiterhin ausgegrenzt würden, zumal es in manchen Medien als gutes Werk für Israel gilt. Muslime und Araber – bekanntlich alles potentielle Terroristen! – anzuschwärzen.

3. Damit ist bereits ersichtlich, was die Muslime hierzulande vom Staat erwarten: Rechtsstaatlichkeit, kein Messen mit doppeltem Maß. Leider liegt insofern vieles im Argen.
  - a) Dies zeigt sich prototypisch beim Moscheebau. Dieser wird meist erst nach Jahren gebilligt, dann aber auf einem Grundstück beim Schlachthof oder hinter der Eisenbahn. Um jeden Meter Höhe des Minarets muß gefeilscht werden, als gäbe es eine baurechtliche Vorschrift, wonach ein Minarett nicht höher als der nächste Kirchturm sein dürfe. Ist die Moschee dann gebaut, wird die Nutzung des Minarets für den Gebetsruf untersagt – mit fadenscheinigen Begründungen.

Schlimm daran ist, dass sehr häufig jeder einzelne Schritt auf dem Weg zum Moscheebau vor Gericht erstritten werden muß. Auch wenn die Rechtslage kein Nein zuzulassen scheint, werden Genehmigungen von (haftpflichtversicherten) Beamten zunächst einmal versagt. So – mit passivem Widerstand der Verwaltung – funktioniert eine Demokratie nicht.

- b) Zweites Paradebeispiel ist das Kopftuch, ein Stück Textil, das nicht nur in der Türkei die ganze Republik zu erschüttern scheint.
      - I. Dabei wird zunächst unterstellt, dass Frauen damit unterdrückt werden. Wie kann man dieser Meinung bleiben, wenn in Europa und in den USA weit mehr Frauen als Männer zum Islam konvertieren? Eine Muslima, die sich gewohnheitsmäßig in der Öffentlichkeit bedeckt, kommt sich wie nackt vor, wenn man sie zum Ablegen zwingt. Es ist liberaler Fundamentalismus, dies zu fordern.
      - II. Zweitens wird unterstellt, dass das Kopftuch unlautere Produktwerbung sei. Es trifft zu, dass Muslimat mit Kopftuch häufig darüber – und damit über den Islam – ins Gespräch kommen. Aber wird in ähnlichem Sinne hierzulande nicht ständig für das Christentum geworben? Mit Sonntagsheiligung, Schulkreuzen und staatlichem Religionsunterricht, erteilt von staatlichen Lehrern; mit Kirchensteuern, Ansprachen zu Weihnachten, Schwören vor Gericht und in der Bundeswehr; mit dem Wort zum Sonntag und dem Kreuz am Kettchen um den Hals. Auf der einen Seite freut es uns zu sehen, dass diese Republik eben nicht wirklich laizistisch ist, sondern Religion in den Staat integriert hat. Dasselbe wollen wir ja auch. Vor diesem Hintergrund ist es aber scheinheilig, einer Muslima Kopftuchwerbung vorzuhalten.

III. Besonders verblüfft uns die Chuzpe, mit der nichtmuslimische Autoritäten – vom Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz über den Präsidenten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bis zur Kultusministerin von Baden-Württemberg – den Qur'an für uns auslegen, um uns z.B. zu beweisen, dass sich eine Muslima gar nicht bedecken müsse und in gemischter Gesellschaft einen Bikini tragen dürfe. Das ist eine Form von kulturellem Imperialismus.

- c) Eklatant ist der Zynismus und das Anlegen eines doppelten Maßstabes im Falle des *halal*-Schlachtens. Dies ist bekanntlich identisch mit Schächten, und Schächten ist unseren jüdischen Mitbürgern erlaubt. Im Falle eines muslimischen Metzgers gilt aber das gleiche Verfahren als inhumaner Verstoß gegen das Tierschutzgesetz. Damit nicht genug. Ein Verwaltungsgericht hat den Muslimen mit folgendem Trick nachzuweisen versucht, dass sie auf das *halal*-Schlachten verzichten können: Der Qur'an erlaube doch, im Notfall auch Verbotenes zu essen. Durch das staatliche Verbot der *halal*-Schlachtung treten für die hiesigen Muslime genau dieser Notfall ein. Die Richter übersahen lediglich, dass ein Notfall (*durura*) nach muslimischer Auslegung nur vorliegt, wenn es ums Verhungern geht.
- d) Ähnlich verfahren manche deutschen Länder, darunter Nordrhein-Westfalen, mit islamischem Religionsunterricht. Als man dort diesen Unterricht einführte, war dies für die Muslime ein Pyrrhussieg, denn das Kultusministerium bastelte sein eigenes, mit den muslimischen Organisationen nicht abgestimmtes Curriculum. Danach lernen die Kinder z.B. – z.T. von nichtmuslimischen Lehrern –, dass das Ramadan-Fasten in der Industriegesellschaft impraktikabel sei ...

Auf der ganzen Linie fordern wir daher von den deutschen Behörden

- uns nicht wie Mündel zu behandeln, die selbst nicht wissen, was ihnen gut tut,
- uns nicht schlechter als die jüdische Minderheit zu stellen,
- uns keine revolutionären Ziele zu unterstellen (Schlagwort: „Die Mullahs am Rhein“) und hinsichtlich unserer Verfassungstreue die Beweislast nicht umzukehren,
- im Verwaltungsbereich nicht zu sabotieren, sondern routinemäßig nach Recht und Gesetz vorzugehen,
- nicht mehr infrage zu stellen, dass der Islam auf Dauer hier ist, „is here to stay“, wie man auf Anglodeutsch sagt.

4. Vorbild dafür ist Spanien.

- a) Dort hat das Parlament die Regierung ermächtigt, mit einer staatlich anerkannten muslimischen Dachorganisation – in Deutschland wäre dies der Zentralrat der Muslime in Deutschland – einen Vertrag abzuschließen, der anschließend mit einem Ratifizierungsgesetz verkündet wurde. Danach ist u.a. islamischer Religionsunterricht selbst in privaten Schulen vorgeschrieben, sowie islamische Betreuung in Gefängnissen und in den Streitkräften. Muslime haben das Recht, die Arbeit zum Gebet zu unterbrechen, sie müssen die versäumte Zeit nacharbeiten. Moscheen, ihr Personal und ihre Archive genießen Immunität. Imame können Ehen schließen. Muslime werden an muslimischen Feiertagen freigestellt und arbeiten dafür an christlichen Feiertagen nach.

Mit diesen vorbildlichen Regelungen wirbt Spanien in der arabischen Welt für sich als eine proislamische Macht.

5. Die Anerkennung als Religionskörperschaft des öffentlichen Rechts, wie von der Weimarer Verfassung i.V. mit dem Grundgesetz vorgesehen, hat m.E. für die deutschen Muslime keine Priorität. Wir möchten keine Kirchenstruktur übergestülpt bekommen, sind nicht zentralistisch und sehnen uns nicht nach den Problemen der Kirchensteuer. Doch mit der angepeilten Masseneinbürgerung von Türken mag dies schon bald anders beurteilt werden.

Wichtiger ist, dass die deutsche Gesellschaft – erkaltend, süchtig, gestreßt, orientierungslos und wertagnostisch – erkennt, dass die Muslime nicht nur etwas wollen, sondern dieser Gesellschaft sehr viel zu bieten haben, nicht zuletzt ihre Re-Spiritualisierung.

## Besondere Literaturempfehlungen

- ʿAbd al-Rahim**, Muddathir, Islam and Non-Muslim Minorities, Penang 1997  
**Ayoub**, Muh., Islam and Pluralism, ENCOUNTERS, Markfield, LE, Vol.3, Nr. 2
- Brissaud**, Alain, Islam und Christentum, Berlin 1993  
**Busse**, Heribert, Die theologischen Beziehungen des Islams zu Judentum und Christentum, 2. Aufl., Darmstadt 1991
- Courbage**, Youssef, und **Mabro**, Judy, Christians and Jews under Islam, London 1997  
**Gilliat**, Sophie, Comparing and Contrasting Minority Experience: Christians in Pakistan and Muslims in Britain, ENCOUNTERS, aaO
- Hegy**, Klara, und **Zimanyi**, Vera, Muslime und Christen – Das Osmanische Reich in Europa. Budapest 1988
- Hick**, John, Religion. München 1996
- Klappert**, Bertold, Abraham eint und unterscheidet, Rhein Reden Nr. 1, Köln 1996
- Kreeft**, Peter, Ecumenical Jihad, San Francisco 1996
- Modood**, Tariq, ed., Church, State and Religious Minorities, London 1997
- Osman**, Fathi, Human Rights on the Eve of the 21<sup>st</sup> Century, London 1996
- Siddigi**, Ataullah, Muslim Minorities in India, ENCOUNTERS, aaO.
- Spuler-Stegemann**, Ursula, Muslime in Deutschland, Freiburg 1998
- Zebiri**, Kate, Muslims and Christians Face to Face, Oxford 1997

---

<sup>1</sup> So z.B. die Koranübersetzungen von Muh. Taqi-du-Din und Muh. Muhsin Khan (Riyadh 1993); Yusuf ,Ali (8. Aufl., Beltsville, MD 1996); Max Henning (viele Aufl. seit 1901), M.A. Rassoul (9. Aufl., Köln 1995); des SKD-Bavaria Verlags (München 1996), von Ahmad v. Denffer (München 1996) u. Amir Zaidan (Off., 2000)

<sup>2</sup> Es gibt jedoch Fälle, wo al-Islam als “der Islam” zu verstehen ist, z.B. in Al-Maidah (5):3

<sup>3</sup> So z.B. die Koranübersetzer Denise Masson (Paris 1967), Muh. Hamidullah (Beltsville, MD 1989); Marmaduke Pickthall (viele Aufl.); Muh. Asad (Gibraltar 1980); so auch die offizielle saudische Qur’an-Übersetzung ins Englische

<sup>4</sup> So Muh. Rassoul, aaO, Ahmad von Dennfer (2. Aufl., München 1967), Hamidullah aaO; Masson aaO; SKD-Bavaria aaO.; Ahmed v. Denffer aao; Amir Zaidan aaO.

<sup>5</sup> vgl. Isalm Kamel Salem, Islma und Völkerrecht, Berlin 1984, S. 153

<sup>6</sup> Ahmad ibn Naqib al-Misri, The Reliance of the Traveller, Abu Dhabi 1991, w 52.1 (382)

<sup>7</sup> Dies schloß nicht aus, daß sie zum Schutz ihrer eigenen religiösen Gemeinschaft herangezogen wurden.

<sup>8</sup> Dies tat z.B. Kruse, Islamische Völkerrechtslehre, 2. Aufl. Bochum 1979, S. 82

<sup>9</sup> vgl. Ahmad ibn Naqib al-Misri, aaO., Kap. 011.1, S. 607

<sup>10</sup> So z.B. El-borai ahmed, Les minorités dans les pays islamiques, Rapport entre majorités et minorités dans les pays méditerranées. La condition des minorités en Islam: Studie für die 7. Generalversammlung des Hohen Islamrats in Kairo, Juli 1995, S. 19

<sup>11</sup> vgl. An-Nawawi, aaO, S. 467-469

---

<sup>12</sup> So zu finden bei An-Nawai, aaO, und in en englischen Koran-Übersetzungen von Pickthall. Y. Ali, Hilali & Muhsin und des Koran-Druck-Komplexes in al-Madina

<sup>13</sup> So im Ergebnis Muhammad Asad, vgl. seine Koran-Übersetzung zu 9:29

<sup>14</sup> Das fragliche Rechtsgebiet, al-siyar (Pl. Von al-sirah), bedeutet „Verhalten“ und entspricht teilweise dem Völkerrecht, teilweise dem Internationalen Privatrecht

<sup>15</sup> Kenntnis des Rechtsstreits über die Anbringung von Kreuzen in bayrischen Klassenzimmern wird hier vorausgesetzt